

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Apolda (Kita-Gebührensatzung) vom 10. August 2011

Beschluss-Nr. : 211-XVII/11 vom 6. Juli 2011
ausgefertigt am : 10. August 2011
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 07/2011 vom 26. August 2011
in Kraft seit : 1. September 2011

1. Änderung:

Beschluss-Nr. : SR-190/15 vom 18. November 2015
ausgefertigt am : 23. November 2015
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 08/2015 vom 16. Dezember 2015
in Kraft seit : 1. Januar 2016

2. Änderung:

Beschluss-Nr. : SR-421/18 vom 27. Juni 2018
ausgefertigt am : 9. August 2018
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 05/2018 vom 22. August 2018
in Kraft seit : 1. Januar 2018

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74 ff.), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301 ff.), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022 ff.), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 des Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3624), der §§ 21 Abs.1, 29 und 30 des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276 ff.), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Stadt Apolda vom 8. Juli 2011, hat der Stadtrat der Stadt Apolda folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Apolda, die sich in Trägerschaft der Stadt Apolda befinden.

§ 2 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Apolda erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühr wird nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.
- (2) Neben dem Elternbeitrag ist bis zum 1. eines jeden Monats das Verpflegungsentgelt für den laufenden Monat zu entrichten. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes wird den Eltern bei der Anmeldung und vor einer Änderung schriftlich mitgeteilt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages sind die Eltern des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Eltern im Sinne dieser Satzung sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4 Entstehen und Erlöschen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und erlischt mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder mit dem Ausschluss des Kindes.

§ 4 a Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 des Thüringer Schulgesetzes schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat (vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit) multipliziert.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweg des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen, oder am Schließtag wegen Fortbildung geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines laufenden Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.
Die Eingewöhnungszeit vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist gebührenfrei. Sie kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Der Antrag ist unverzüglich schriftlich bei der Stadtverwaltung Apolda einzureichen. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.
- (4) Wird ein Kind von einer Kindertageseinrichtung abgemeldet und für denselben Monat für einen Schulhort desselben Trägers angemeldet, so entfällt für diesen Monat die Gebührenpflicht für die Kindertageseinrichtung, falls der Schulhort für diesen Monat nicht gebührenfrei ist.

§ 7 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie und dem gewählten Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft gem. § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	Beitrag ganztags	Beitrag halbtags
1 Kind aus der Familie	218,00 €	163,50 €
je Kind aus Familie mit 2 Kindern	163,50 €	122,63 €
je Kind aus Familie mit 3 Kindern	109,00 €	81,75 €
je Kind aus Familie mit 4 Kindern	54,50 €	40,88 €
je Kind aus Familie mit 5 und mehr Kindern	0 €	0 €

- (3) Wird ein Kind bis zur Schließzeit der Kindertageseinrichtung nicht abgeholt, können pro angefangene halbe Stunde 15,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben werden.

§ 8 Festlegung des Elternbeitrages, Auskunftspflichten

- (1) Die Stadtverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe des Elternbeitrages nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der in den Kindertageseinrichtungen betreuten kindergeldberechtigten Kinder einer Familie ist durch Vorlage geeigneter Originalunterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht innerhalb von vier Wochen nach der Zuweisung des Kindes erbracht, wird der Höchstelternbeitrag gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung festgesetzt.
- (3) Änderungen der Anzahl der in den Kindertageseinrichtungen gleichzeitig betreuten kindergeldberechtigten Kinder einer Familie, sind unverzüglich schriftlich der Stadtverwaltung unter Vorlage geeigneter Originalunterlagen anzuzeigen. Der Elternbeitrag wird für den Zeitraum neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände, rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung, der dann maßgebliche Elternbeitrag nacherhoben werden.

§ 9
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Apolda vom 22. Februar 2001 (Beschluss-Nr. 153 XVI/01 vom 31. Januar 2001) einschließlich ihrer Änderungssatzungen vom 18. April 2002 (Beschluss-Nr. 251-XXVII/02 vom 20. März 2002) und vom 20. August 2003 (Beschluss-Nr. 341-XXXIX/03 vom 25. Juni 2003) außer Kraft.

Apolda, den 9. August 2018
Stadt Apolda

Rüdiger Eisenbrand
Bürgermeister

(Dienstsiegel)